

Themen dieser Ausgabe

- Keine Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulunterricht
- Gewerbesteuerpflicht eines Rentenberaters
- Renovierung und häusliches Arbeitszimmer
- Übernahme von Steuerberatungskosten
- Weitgehende Abschaffung des Soli
- Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Steuerbefreiung des Familienheims

Ausgabe Oktober 2019

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Keine Umsatzsteuerfreiheit für allgemeinen Fahrschulunterricht

In der Mai-Ausgabe dieser Mandanten-Information berichteten wir über eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in der das Gericht eine Umsatzsteuerbefreiung für allgemeinen Fahrschulunterricht der Klassen B und C1 (Kraftfahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse von

nicht mehr als 3,5 t) aufgrund europarechtlicher Vorschriften ablehnte.

Nun hat der BFH in dieser Sache abschließend entschieden und sich, wie erwartet, der Auffassung der Richter des EuGH angeschlossen: Bei dem allgemeinen Fahrschulunterricht handele es sich um sog. spezialisierten Unterricht, nicht aber um die Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen, wie es für den umsatzsteuerfreien Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnend ist. Eine Steuerbefreiung scheidet daher aus.

Hinweis: Die Finanzverwaltung sieht allerdings den Fahrschulunterricht für die Klassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T

DIE MANDANTEN | INFORMATION

und L als umsatzsteuerfrei an, da diese Leistungen in der Regel der Berufsausbildung dienen. Dies betrifft z. B. die Fahrerlaubnis für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

Steuerpflicht eines Rentenberaters

Ein Rentenberater erzielt gewerbliche Einkünfte; er ist nicht freiberuflich tätig. Damit unterliegt er der Gewerbesteuer.

Hintergrund: Zu den Freiberuflern gehören zum einen die sog. Katalogberufe, die ausdrücklich im Gesetz als freie Berufe bezeichnet werden, z. B. Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte. Zum anderen werden auch die den freien Berufen „ähnlichen“ Berufe als freiberuflich behandelt.

Sachverhalt: Die Klägerin war als Rentenberaterin tätig und hatte hierfür eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz. Das Finanzamt setzte einen Gewerbesteuermessbetrag gegen sie fest.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Der Rentenberater ist im Gesetz nicht ausdrücklich als freier Beruf (Katalogberuf) genannt.
- Der Beruf des Rentenberaters ist auch keinem der Katalogberufe ähnlich. Denn weder ist der Rentenberater ein Rechtsanwalt von der Ausbildung oder Tätigkeit her ähnlich; ein Rechtsanwalt muss zwei juristische Staatsexamina ablegen, und sein Aufgabengebiet ist nicht begrenzt, während ein Rentenberater „lediglich“ im Bereich der Renten tätig ist und nicht studiert haben muss.
- Auch ist der Beruf des Rentenberaters nicht mit dem eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vergleichbar. Die Ausbildung eines Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten ist umfassender und die Tätigkeiten betreffen unterschiedliche Aufgabengebiete.

Hinweise: Vor kurzem hat der BFH den Beruf eines Heilerythmisten als freiberuflich angesehen, weil er dem Katalogberuf des Krankengymnasten ähnelt. Die Vergleichbarkeit ließ sich in jenem Fall leichter bejahen, weil der Beruf des Krankengymnasten nicht erlaubnispflichtig ist – anders als der des Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

Im aktuellen Fall hat der BFH auch eine „sonstige selbständige Arbeit“ verneint. Hierzu gehören etwa Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Aufsichtsratsmitglieder. Dies sind fremdnützige Tätigkeiten in einem fremden Geschäftsbereich mit vermögensverwaltendem Charakter. Bei einem Rentenberater ist dies nicht der Fall.

Zwar wird die Klägerin bei Überschreitung des Gewerbesteuerfreibetrags Gewerbesteuer zahlen müssen; die Gewerbesteuer kann allerdings auf die Einkommensteuer komplett angerechnet werden, soweit der Hebesatz bei der Gewerbesteuer 380 % beträgt. Denn das Finanzamt rechnet das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuerschuld des Unternehmers an.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Renovierung und häusl. Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für die Renovierung des häuslichen Badezimmers sind nicht – auch nicht anteilig – als Kosten

für ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer absetzbar. Denn ein Badezimmer wird ganz überwiegend privat genutzt.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zur Höhe von 1.250 € abziehbar, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Unbeschränkt abziehbar sind die Kosten dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sachverhalt: Der Kläger war selbständiger Steuerberater und nutzte in seinem Einfamilienhaus ein häusliches Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit darstellte. Das Arbeitszimmer machte 8,43 % der Gesamtfläche des Hauses aus. Der Kläger renovierte im Streitjahr 2011 das Badezimmer und baute es behindertengerecht um; außerdem renovierte er den Flur und reparierte Rollläden. Die Kosten von insgesamt 52.000 € machte er im Umfang von 8,43 % (rund 4.400 €) als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage im Grundsatz ab, verwies die Sache allerdings wegen der Reparaturkosten für die Rollläden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts (s. u.) an das Finanzgericht der ersten Instanz zurück:

- Nicht zum häuslichen Arbeitszimmer gehören **privat genutzte Räume**. Aufwendungen, die sich ausschließlich auf privat genutzte Räume beziehen, sind daher nicht absetzbar. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Abzugsbeschränkung für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers.
- Anders ist dies bei Aufwendungen, die das **gesamte Gebäude** betreffen und damit auch das Arbeitszimmer. Diese Aufwendungen sind anteilig absetzbar, nämlich soweit sie auf das Arbeitszimmer entfallen. Der absetzbare Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen des Arbeitszimmers und der Wohnfläche des Hauses.
- Das Badezimmer ist ein Raum, der ganz überwiegend privat genutzt wird. Die Kosten für die Renovierung sind daher auch nicht anteilig absetzbar. Allerdings muss das Finanzgericht nun noch aufklären, welche Rollläden repariert worden sind. Sollten dies die Rollläden im Wohnzimmer gewesen sein, wären die Kosten nicht absetzbar.

Hinweise: Hätte der Kläger seine Büroräume angemietet und der Vermieter das Badezimmer renoviert und anschließend die Miete erhöht, hätte der Kläger die Mieterhöhung steuerlich absetzen können. Diese Überlegung führt aber nicht zur anteiligen Absetzbarkeit der Kosten im Streitfall. Denn bei angemieteten Büroräumen entscheidet der Vermieter über die Renovierung und deren Umfang; zudem ist die Erhöhung der Miete aufgrund einer Renovierung nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Im Streitfall bezog sich die Renovierung auf privat genutzte Räume, nämlich auf das Badezimmer und den Flur. Baumaßnahmen, die das Gebäude selbst betreffen und nicht nur einzelne Räume, sind anteilig nach dem Flächenverhältnis – im Streitfall wären dies 8,43 % gewesen – absetz-

bar; zu diesen anteilig absetzbaren Kosten gehören z. B. eine Dachsanierung oder eine Renovierung der Fassade.

Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber

Die Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen hat und der Arbeitnehmer seinen Steuererstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören neben dem Barlohn auch sonstige Vorteile, die dem Arbeitnehmer für seine Tätigkeit gewährt werden. Ausgenommen sind jedoch Vorteile, die dem Arbeitnehmer im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Konzerngesellschaft. Sie beschäftigte Arbeitnehmer, die von einer anderen Konzerngesellschaft aus dem Ausland zur Klägerin entsandt wurden. Die Arbeitsverträge sahen Nettolohnvereinbarungen vor. Die entsandten Arbeitnehmer waren verpflichtet, ihre Steuererklärung durch eine vom Konzern ausgesuchte Steuerberatungsgesellschaft erstellen zu lassen und ihre Steuererstattungsansprüche an die Klägerin abzutreten; im Gegenzug übernahm der Konzern die Steuerberatungskosten. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Steuerberatungskosten Arbeitslohn und forderte von der Klägerin Lohnsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) dagegen widersprach der Auffassung des Finanzamtes und gab der Klage statt:

- Zwar liegt die Erstellung einer Steuererklärung grundsätzlich auch im Interesse eines Arbeitnehmers. Dennoch überwiegt hier das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin an der Erstellung der Steuererklärung. Denn die Steuererstattungsansprüche waren an die Klägerin abgetreten worden und kamen damit der Klägerin zugute, da sich ihre Lohnaufwendungen minderten. Die Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil von den Steuererstattungsansprüchen und auch keine vertraglichen Ansprüche gegen die Steuerberatungsgesellschaft.
- Im Übrigen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, der vom Konzern ausgesuchten Steuerberatungsgesellschaft alle nötigen Informationen zu übermitteln – anderenfalls erhielten sie bestimmte Zulagen und Beihilfen nicht. Für den Konzern ergab sich aus der Beauftragung nur einer Steuerberatungsgesellschaft der weitere Vorteil, dass die steuerlichen Pflichten des Arbeitgebers in den einzelnen Ländern erfüllt werden konnten und dass die Höhe des Nettolohns zutreffend dem jeweiligen Heimat- und Entsendestaat des entsandten Arbeitnehmers zugeordnet werden konnte.

Hinweise: Soweit die Kosten für die Steuererklärung andere Einkünfte der Arbeitnehmer als die nichtselbständigen Einkünfte betrafen, wurden sie nicht von der Klägerin übernommen.

Der BFH hätte den Fall auch dann zugunsten der Klägerin entschieden, wenn es sich um inländische Arbeitnehmer gehandelt hätte, mit denen eine Nettolohnvereinbarung

abgeschlossen worden wäre und die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche an die Klägerin abgetreten hätten.

Alle Steuerzahler

Bundesregierung beschließt weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die Bundesregierung hat am 21.8.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Damit soll von 2021 an der Solidaritätszuschlag für rund 90 % der bisherigen Zahler wegfallen. Für weitere 6,5 % soll der Zuschlag zumindest in Teilen wegfallen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

- Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, soll von heute 972 € auf 16.956 € der Steuerzahlung angehoben werden. Dies bedeutet nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums, dass im Veranlagungszeitraum 2021 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € (Einzelveranlagung) bzw. 123.434 € (Zusammenveranlagung) kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird.
- An die o. g. Freigrenze soll sich eine sog. Milderungszone anschließen. Damit soll verhindert werden, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Solidaritätszuschlag erhoben wird. Die Milderungszone soll für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 € (Einzelveranlagung) bzw. 192.818 € (Zusammenveranlagung) gelten.

Hinweis: Auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften (also insbesondere GmbHs und AGs) soll der Solidaritätszuschlag unverändert erhoben werden.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag verabschiedet werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Gewährung von Baukindergeld ist für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen unschädlich. Dies haben zwei Landesfinanzbehörden kürzlich klargestellt.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Lohnkostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Arbeiten um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die Landesfinanzbehörden Schleswig-Holstein und Hamburg nun Folgendes klar:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkerleistungen sind dagegen nicht Inhalt der über 10 Jahre ausgezahlten Förderung.
- Im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe für investive Maßnahmen der Bestandsanierung schließt die Gewährung von Baukindergeld daher eine Inanspruchnahme der Steuermäßigung für Handwerkerleistungen nicht aus.
- Der Erbe muss die geerbte Immobilie unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmen. Dies erfordert grundsätzlich eine **Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall**. Dies ist der angemessene Zeitraum für die Überlegung, ob er die Immobilie selbst nutzen will, und für die notwendige Durchführung des Umzugs.
- Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, muss der Erbe darlegen, wann er sich zu der Selbstnutzung entschlossen hat, weshalb ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Steuerlich unschädlich wäre es z. B., wenn sich die Erbauseinandersetzung länger hingezogen hat oder Fragen zum Erbanfall zu klären waren. Eine Renovierung ist hingegen nur dann ein Grund für eine Verzögerung, wenn bei dieser ein gravierender Mangel aufgetreten ist, der noch vor dem Einzug beseitigt werden musste. Je größer der Abstand zwischen dem Erbfall und dem Einzug ist, desto höher sind die Anforderungen an die Erklärung des Erben zur verzögerten Selbstnutzung.
- Im Streitfall war der Zeitraum zwischen Erbfall und Beginn der Selbstnutzung deutlich länger als sechs Monate. Denn selbst im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht im September 2016 war der Kläger noch nicht eingezogen. Daher kann dahingestellt bleiben, ob im Streitfall der Sechsmonatszeitraum nicht schon mit dem Erbfall begann, sondern erst mit der Eintragung des Klägers im Grundbuch im September 2015.

Steuerbefreiung des Familienheims

Die Vererbung eines vom Verstorbenen selbst genutzten Familienheims ist nicht erbschaftsteuerfrei, wenn der Erbe das Familienheim nicht unverzüglich selbst nutzt. Dies setzt grundsätzlich den Beginn der Selbstnutzung durch den Erben innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall voraus. Erfolgt die Selbstnutzung später, muss der Erbe darlegen, dass er die verspätete Selbstnutzung nicht zu vertreten hat.

Hintergrund: Die vom Erblasser selbst genutzte Hauptwohnung kann als sog. Familienheim erbschaftsteuerfrei an ein Kind vererbt werden, wenn das Familienheim beim Kind unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist. Die Erbschaftsteuerbefreiung greift bis zu einer Größe des Familienheims von 200 qm. Ist das Familienheim größer, wird es insoweit der Erbschaftsteuer unterworfen.

Sachverhalt: Der Kläger erbte zusammen mit seinem Bruder das Familienheim seines am 5.1.2014 verstorbenen Vaters, das eine Größe von 120 qm hatte. Am 20.2.2015 hoben der Kläger und sein Bruder die Erbengemeinschaft auf und einigten sich darauf, dass der Kläger Alleineigentümer des Hauses werden sollte. Der Kläger wurde am 2.9.2015 als Alleineigentümer in das Grundbuch eingetragen. Ab April 2016 kümmerte sich der Kläger um die Renovierung des Hauses und holte entsprechende Angebote ein. Mit der Renovierung begann er im Sommer 2016. Das Finanzamt versagte die Erbschaftsteuerbefreiung für das Familienheim, da der Kläger das Familienheim nicht unverzüglich selbst genutzt hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim setzt eine tatsächliche Selbstnutzung durch den Erben voraus. Der Erbe muss die Immobilie daher seinerseits als Familienheim nutzen, also nicht nur als Zweit- oder Ferienwohnung.

Hinweise: Das Urteil macht deutlich, dass es nicht genügt, wenn der Erbe in der Erbschaftsteuererklärung angibt, die geerbte Immobilie weiterhin als Familienheim zu nutzen. Vielmehr muss tatsächlich eine Selbstnutzung erfolgen, und zwar möglichst innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall. Der Erbe muss die Immobilie zehn Jahre lang selbst nutzen; anderenfalls wird die Steuerbefreiung rückgängig gemacht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist, z. B. weil er pflegebedürftig ist und in einem Pflegeheim untergebracht werden muss.

Hinweis zur letzten Ausgabe

In einem Teil der September-Ausgabe der Mandanten-Informationen haben wir im 2. Absatz des Beitrags zur neuen Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau ein falsches Datum den Bauantrag betreffend genannt. Das korrekte Datum, ab dem der Bauantrag gestellt werden muss, lautet **1.9.2018**. Der Bauantrag muss also zwischen dem 1.9.2018 bis zum 31.12.2021 gestellt werden bzw. gestellt worden sein.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2019

- | | |
|-------------------|---|
| 10.10.2019 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14.10.2019 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29.10.2019 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29.10.2019*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25.10.2019*
[*Bitte beachten Sie: In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31.10.2019) gesetzlicher Feiertag ist, verschieben sich die Fälligkeit der Beitragsgutschrift auf den 28.10.2019 sowie der Termin zum Einreichen der Beitragsnachweise auf den 24.10.2019] |